



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 9. 10. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 676

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes IX-58
für das Gelände
im Bereich des Stadtringes Berlin
zwischen Bezirksgrenze
Wilmerdorf / Charlottenburg
und Bornimer Straße
im Bezirk Wilmerdorf (Ortsteil Grunewald)**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-58
für das Gelände im Bereich des Stadtringes Berlin
zwischen Bezirksgrenze Wilmerdorf / Charlottenburg
und Bornimer Straße im Bezirk Wilmerdorf
(Ortsteil Grunewald).**

Vom 15. September 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-58 vom 16. Dezember 1963 mit Deckblatt vom 1. September 1964 für das Gelände im Bereich des Stadtringes Berlin zwischen Bezirksgrenze Wilmerdorf/Charlottenburg und Bornimer Straße im Bezirk Wilmerdorf (Ortsteil Grunewald), der den durch Verordnung vom 24. Juni 1959 (GVBl. S. 749) festgesetzten Bebauungsplan IX-11 für das Gelände zwischen Kronprinzendam, Bornimer Straße und Halenseestraße in Berlin-Wilmerdorf teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmerdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmerdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem Moto-

risierungsgrad von 1 Kraftfahrzeug auf 8 Einwohner bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit ausgelastet. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer Motorisierungsdichte von 1:5 zu rechnen. Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des Übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Dieses Netz ist in seinen Grundzügen bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus 4 die Innenstadt umschließenden Tangenten, einem im näheren Bereich des S-Bahnringes verlaufenden Stadtring und 13 Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtring und dem Berliner Autobahnring.

Die für das Netz angestellten Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen großen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaues. Die neu anzulegenden Straßen müssen weitgehend frei von höhengleichen Kreuzungen angelegt werden, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrten ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Grundstücksflächen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan hat einen Teil des Stadtringes zwischen dem Rathenauplatz und der Grenze des Bezirkes Wilmerdorf zum Inhalt. Dieser Abschnitt des Stadtringes nimmt die Verkehrsströme auf, die vom Kurfürstendamm, von der Hubertusallee, von der Koenigsallee und vom Südring in Richtung Nordring, Messedamm und Avus fließen.

Der durchgehend kreuzungsfreie Ausbau des Stadtringes wird dadurch hergestellt, daß die Ortsfahrbahnen der Halenseestraße beiderseits der bestehenden Widerlager der Eisenbahnbrücken mit eigenen Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen das Bahngelände unterfahren. Dadurch wird der örtliche Verkehr zwischen Kurfürstendamm und Messedamm vom Verkehr des Stadtringes getrennt. Ein- und Ausfahrten zu den vorgenannten Straßen sind südlich und nördlich in Höhe des Kronprinzendamms und des Grundstücks Halenseestraße 32/36 vorgesehen. Die bisherige Halenseestraße soll künftig als Stadtring benutzt werden und dieser Aufgabe dadurch angepaßt werden, daß die vorhandenen Rad- und Gehwege entfernt und die freiwerdenden Flächen als 4. Fahrspur für das Ein- und Ausfädeln des Verkehrs genutzt werden.

Die durch einen etwa 2,0 m breiten Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen des Stadtringes erhalten, abgesehen von diesen Einfädelungsspuren, eine Breite von 10,5 m.

Für die Eisenbahnbrücken über die Schnellstraße und die zukünftigen Ortsfahrbahnen (Halenseestraße) wurden mit einem Fahrrecht zugunsten der Eisenbahn und für die Überführung der Schnellstraße und dieser Ortsfahrbahnen über Eisenbahnbetriebsgelände mit einem Fahrrecht zugunsten des Trägers der Straßenbaulast zu belastende Flächen festgesetzt.

Nach Ausbau der neuen Ortsfahrbahnen der Halensee-
straße zwischen Bornimer Straße und Kronprinzendamm
wurde eine geringfügige Änderung der bereits durch Be-
bauungsplan IX-11 am 24. Juni 1959 festgesetzten Straßen-
begrenzungslinie notwendig. Diese Fläche des bisherigen
Straßenlandes ist auf Grund der dort vorhandenen Leitun-
gen mit einem Leitungsrecht zu belasten und soll in Privat-
eigentum zurückgeführt werden; eine bisher in Privateigen-
tum stehende Fläche wurde als Straßenland ausgewiesen.

Das Grundstück Halenseestraße 32-36 wurde entsprechend
seiner derzeitigen Nutzung als Gewerbegebiet mit höchstens
2 Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschoß-
flächenzahl 1,2 festgesetzt.

Für diese Straßenbaumaßnahmen werden Teilflächen der
Grundstücke Halenseestraße 11-23 Ecke Trabener Straße 80,
Halenseestraße 14-24 Ecke Kronprinzendamm 12-17 Ecke
Bornimer Straße 11-14 und Teile des Eisenbahngeländes
zwischen Bezirksgrenze und der Trabener Straße und der
Bornstedter Straße in Anspruch genommen.

Die Bornstedter Straße und der Kronprinzendamm wur-
den zusammengeschlossen und zur Halenseestraße abgerie-
gelt, da ein Einführen dieser Straße in den Stadtring aus
verkehrlichen Gründen nicht möglich ist. Für diesen Zu-
sammenschluß werden Teilflächen des Grundstückes Kron-
prinzendamm 10-11 Ecke Bornstedter Straße 10 in An-
spruch genommen, das nach der vorbereitenden Bauleit-
planung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom
23. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - als allgemeines
Wohngebiet, Baustufe IV/3, ausgewiesen ist. Auf dem über-
baubar bleibenden Teil des Grundstückes wird z. Z. im
Anschluß an den vorhandenen 5geschossigen Altbau ein
7geschossiges Wohnhaus errichtet. Der Bebauungsplan setzt
hierfür die entsprechenden Baugrenzen fest.

Die Trabener Straße wurde an der am Halensee gelege-
nen Grobfilteranlage mit einem Wendeplatz abgeschlossen.
Sie bleibt zwischen dem Wendeplatz und der Halensee-
straße lediglich als öffentlicher Fuß- und Radweg bestehen.
Als Fußgängerverbindung zwischen der Trabener Straße
und der Bornstedter Straße wurde eine Fußgängerbrücke
(Trabener Steg) errichtet.

Auf Grund der aufgeführten Maßnahmen mußten die
förmlich festgestellten Straßen- und Bauftuchtlinien auf-
gehoben und der Planung entsprechende Straßenbegren-
zungslinien festgesetzt werden. Soweit erforderlich, wurde
ein Zu- und Ausfahrtsverbot beiderseits des Stadtringes
vorgesehen.

Für die im Bereich des Halenseeparkes, der als öffent-
liche Grünfläche festgesetzt wurde, befindliche Grobfilter-
anlage der Stadtentwässerung und für die zu dieser Anlage
führenden Leitungen wurden mit einem Leitungsrecht zu
belastende Flächen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundes-
baugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffent-
licher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken und An-
regungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmers-
dorf hat dem Bebauungsplan am 9. April 1964 zugestimmt;
er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit
vom 4. Mai 1964 bis einschließlich 4. Juni 1964 öffentlich
ausgelegt worden.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 /
GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverord-
nung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 737);
Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Ok-
tober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der noch nicht
fertiggestellten Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßen-
netzes; 4. bis 7. Bauabschnitt von Halenseestraße über
Kaiserdamm, Spandauer Damm, Siemensdamm bis Jakob-
Kaiser-Platz (Avus-Verteiler nur Teilausbau) einschließlich
Anschluß an den 1. Bauabschnitt.“

Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme ohne Grund-
erwerb betragen nach den Haushaltsunterlagen
148 000 000,— DM und werden im Haushaltsplan beim
HUA B 67 00 Hst. 810 nachgewiesen.

Die Kosten für den Grunderwerb der Gesamtbaumaß-
nahme in Höhe von 3 672 400,— DM werden beim HUA
B 67 00 Hst. 800-802 nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 23. September 1964

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen